# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 9/2013

Sitzung vom 27. März 2013

## 317. Anfrage (Hashim Thaci und die kriminellen Machenschaften der UCK in der Schweiz)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 14. Januar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Die im Rahmen eines Berichts des Europarates vom Dezember 2010 erhobenen Vorwürfe umfassen schwere Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen. Hashim Thaci und beinahe die gesamt UCK-Führung hielten sich in der Schweiz auf – dies meist als anerkannte Flüchtlinge. Aus einer Lizenziatsarbeit der Uni Zürich, «Vom Kosovo-Krieg zur Mazedonienkrise», aus dem Jahre 2008 geht hervor, dass Hashim Thaci – von der Schweiz aus – den Waffenschmuggel sowie von 1993 bis 1996 Überfälle auf serbische Einrichtungen verübte.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Sind ihm und den kantonalen Behörden diese Ereignisse bekannt? Falls ja, seit wann und woher? Welche strafrechtlichen Massnahmen werden nun ergriffen?

1990 wurde in Zürich ein politisch motivierter Anschlag auf das UCK-Führungsmitglied Xhavit Haliti verübt, den die Zürcher Drogenfahnder filmten (vgl. Weltwoche Nr. 5.11, S. 29).

- 2. Was waren die Hintergründe dieses Anschlags und was wissen die zuständigen kantonalen Behörden wie Stadt- und Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Polizeidepartement?
- 3. Wieso konnte Hashim Thaci seinen Lebensmittelpunkt nach Zürich (Dietikon) verlegen, obwohl ihm der Kantonswechsel nach AuG Art 37 nie bewilligt wurde? (Vgl. Interpellation 11.3294 Nationalrat Walter Wobmann).
- 4. Wurde gegen Hashim Thaci und Xhavit Haliti wegen Betäubungsund Vermögensdelikten im Kanton Zürich ermittelt? Wurden allfällige Strafuntersuchungen eingeleitet und wieder eingestellt? Falls ja, weshalb? (Vgl. Interpellation 12.3182 Nationalrat Sebastian Frehner.)
- 5. Wer war für die Erteilung der Stipendien und Immatrikulation von Hashim Thaci und Xhavit Haliti an der Uni Zürich in den 90er-Jahren verantwortlich? (Vgl. Interpellation 12.3182 Nationalrat Sebastian Frehner.)

Hashim Thaci studierte in den 90er-Jahren an der Uni Zürich Südeuropäische Geschichte und besuchte Vorlesungen «Kriege der Gegenwart». Daher müsste eine Seminararbeit von Hashim Thaci existieren.

- 6. Wie lautet der Titel der Seminararbeit von Hashim Thaci und bei welchem Dozent wurde diese abgegeben?
- 7. Trifft es zu, dass Professor C. G., auf Anfrage der Zürcher Polizeibehörden ihnen die Seminararbeit von Hashim Thaci nicht aushändigte?
- 8. Könnten die zuständigen kantonalen Behörden die Seminararbeit von Hashim Thaci und Xhavit Haliti bei der Uni Zürich besorgen? Falls nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat und die kantonalen Behörden kennen die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Frehner 12.3182. Der Bundesrat führte darin aus:

«Die Ereignisse sind den zuständigen Behörden bekannt. Das EJPD hat in seinem Staatsschutzbericht 1998 ausführlich über die Rolle der Befreiungsarmee von Kosovo (UCK) berichtet und auf die finanzielle und logistische Unterstützung durch Emigrantengruppen hingewiesen. Hashim Thaci wurde in diesem Zusammenhang auch als in der Schweiz wohnhaftes Mitglied der politischen Führung der UCK genannt.»

Zu den strafrechtlichen Massnahmen vgl. Beantwortung der Frage 4. 1990 detonierte ein Sprengkörper vor der Wohnung von Xhavit Haliti in Zürich und richtete im gesamten Haus Sachschaden von rund Fr. 150 000 an. Die von der Bundesanwaltschaft angehobene Strafuntersuchung wurde an den Kanton Zürich delegiert. Da eine Kamera lediglich den Hauseingang überwachte, nicht aber im Inneren des Hauses filmte, liess sich die strafbare Beteiligung einer verdächtigen Person nicht anklagegenügend nachweisen. Die Strafuntersuchung wegen des Sprengstoffdeliktes wurde deshalb am 24. Oktober 1997 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich sistiert. Weitere Kenntnisse über Hintergründe und Motive der Tat liegen nicht vor.

#### Zu Frage 3:

In der Antwort zur Interpellation Wobmann 11.3294 hat der Bundesrat die Rechtslage betreffend Kantonswechsel dargestellt. Massgebend ist Art. 37 des Ausländergesetzes (SR 142.20), wonach Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung im Voraus eine Bewilligung des neuen Kantons beantragen müssen. Dies galt im Wesentlichen auch unter dem im fraglichen Zeitraum massgebenden Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (in Kraft bis 31. Dezember 2007). Das für den Kanton Zürich zuständige Migrationsamt verfügte zu keinem Zeitpunkt über Erkenntnisse darüber, dass Hashim Thaci den Lebensmittelpunkt in den Kanton Zürich verlegt hatte, und er hatte auch nie um eine entsprechende Bewilligung ersucht.

#### Zu Frage 4:

Auskünfte darüber, ob eine Person im Strafregister verzeichnet ist, werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der oder des Betroffenen nicht erteilt.

#### Zu Frage 5:

Hashim Thaci war vom 1. September 1996 bis 31. August 1998 sowie vom 1. März 1999 bis 31. August 1999 an der Universität Zürich immatrikuliert. Er verfügte über einen jugoslawischen Ausbildungsausweis, der den damaligen Voraussetzungen für den Besuch der Universität Zürich genügte und hatte damit Anspruch auf Immatrikulation.

Zu Xhavit Haliti findet sich in der zentralen Datenbank der Universität kein Eintrag. Da vor 1996 kein Immatrikulationsobligatorium bestand, ist es möglich, dass Xhavit Haliti Lehrveranstaltungen an der Universität besuchte.

Ob Hashim Thaci oder Xhavit Haliti Stipendien erhielten, lässt sich heute nicht mehr feststellen, da die diesbezüglichen Akten jeweils nach zehn Jahren vernichtet werden.

### Zu Fragen 6-8:

Seminararbeiten werden am historischen Seminar nicht systematisch archiviert. In der Abteilung Osteuropäische Geschichte sind keine Seminararbeiten der in der Anfrage genannten Personen vorhanden. Es ist fraglich, ob sie überhaupt eine anerkannte Seminararbeit verfasst haben.

Die damals zuständigen Professorinnen und Professoren können sich nicht daran erinnern, je von einer Polizeibehörde wegen einer Seminararbeit von Hashim Thaci kontaktiert worden zu sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**